



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Jeweils per E-Mail

Landkreise und
kreisfreie Städte des Landes Brandenburg

Landräte der Landkreise
des Landes Brandenburg
als allgemeine untere Landesbehörde

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Schall
Gesch.Z.: III/1.22-704-41
Hausruf: (0331) 866 2318
Fax: (0331) 275 48 3002
Internet: www.mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S7

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Potsdam, 20. April 2009

Rundschreiben zur Wahl und Ernennung von Landräten, Beigeordneten und Amtsdirektoren

Mit Blick auf die neue Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und eine Vielzahl von anstehenden Neuwahlen der Hauptverwaltungsbeamten und Beigeordneten gebe ich zur einheitlichen Rechtsanwendung sowie zur Vermeidung von Einzelanfragen die nachstehenden Hinweise. Sie ersetzen das Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 18.5.2001, Gesch.Z. II/1, das hiermit aufgehoben wird.

A. Direktwahl der Landräte (§ 126 BbgKVerf)

Ab 1. Januar 2010 wird der Landrat in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgern des Landkreises für die Dauer von acht Jahren gewählt. Mit dem Verweis auf das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) in Satz 2 der Vorschrift wird eine Vereinheitlichung mit dem Wahl-

und Abwahlverfahren der Oberbürgermeister der kreisfreien Städte erreicht, vgl. hierzu §§ 63 bis 82 BbgKWahlG. Hat das Verfahren für eine indirekte Wahl nach § 127 BbgKVerf – nachfolgend Teil B - vor diesem Zeitpunkt begonnen und kann es bis zum Ablauf des 31.12.2009 nicht mehr abgeschlossen werden, ist der Landrat gleichfalls nach § 126 BbgKVerf direkt zu wählen.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen ergeben sich aus § 65 BbgKWahlG. Hierbei ist insbesondere auf die Höchstaltergrenze hinzuweisen: Wählbar sind nach Absatz 2 Nr. 2 nur Personen, die das 62. Lebensjahr am Tage der (Haupt-)Wahl noch nicht vollendet haben. Eine gesetzliche Ausnahmeregelung, bei Wiederwahl von dieser Altersgrenze abzuweichen, gibt es nicht (vgl. aber bei den indirekt gewählten Beamten auf Zeit nachfolgend Abschnitt B.6). Nach § 72 Abs. 2 Satz 1 und 4 BbgKWahlG muss die Mehrheit, die den Landrat gewählt hat, mindestens 15 Prozent der Wahlberechtigten umfassen (Mindestquorum). Wird dies nicht erreicht, geht das Wahlrecht gemäß § 72 Abs. 2 Satz 5 BbgKWahlG auf den Kreistag über.

Das Beamtenverhältnis des direkt gewählten Landrates wird kraft Gesetzes mit Beginn des Tages nach Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers begründet, ohne dass es einer Ernennung bedarf (vgl. § 121 Abs. 3 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, LBG, vom 3.4.2009, GVBl. I. S. 26). Näheres hierzu bitte ich meinem Rundschreiben III/1.23-704-41 vom 9.4.2008 zu den dienstrechtlichen Regelungen des Kommunalrechtsreformgesetzes zu entnehmen (dort Abschnitt III.1).

B. Wahl der Landräte durch den Kreistag (§ 127 BbgKVerf)

1. Zeitraumen

Frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle darf nach § 127 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf der Kreistag vor dem 1.1.2010 den Landrat wählen oder wiederwählen. Die Vorschrift entspricht dem früheren § 51 Abs. 2 Satz 3 der Landkreisordnung (LKrO). Die Stelle des Landrats wird im Regelfall mit Ablauf des letzten Tages der Amtszeit des Amtsinhabers frei. Von der Regelung des § 127 BbgKVerf können bis zu zehn Landräte betroffen sein, deren Amtszeit im Verlauf der ersten drei Monate des Jahres 2010 endet, soweit der Kreistag von der Möglichkeit der frühzeitigen Wahl im Sinne dieser Vorschrift Gebrauch macht.

2. Ausschreibung

Die Stelle des Landrats ist öffentlich auszuschreiben (§ 127 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), sofern nicht durch Beschluss des Kreistags von der Ausschreibung bei Wiederwahl abgesehen wird (nachfolgend Nr. 4). Die Vorschrift entspricht dem früheren § 51 Abs. 1 Satz 2 LKrO. Insoweit fasse ich die hierzu ergangenen Hinweise des Ministeriums des Innern in dem eingangs genannten Rundschreiben vom 18.5.2001 noch einmal zusammen:

2.1 Die Ausschreibungsmodalitäten, insbesondere Umfang und Inhalt, liegen in der Zuständigkeit des Kreistages. Ihm ist vorbehalten, den Text der Ausschreibung durch Beschluss festzulegen. Dieser sollte mit Blick auf § 54 Abs. 1 Bbg KVerf von der Kreisverwaltung vorbereitet werden, bevor er vom Kreistag beraten und beschlossen wird. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Kreistag nur die Ausschreibungsmodalitäten (insbesondere Umfang und Inhalt) durch Beschluss festlegt, während die Kreisverwaltung in Umsetzung dessen den konkreten Ausschreibungstext verfasst.

2.2 Um im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes eine möglichst große Zahl von qualifizierten Bewerbern zu erreichen, muss die Ausschreibung überregional erfolgen, d.h. über die Grenze des Landkreises hinausreichen. Hierfür bieten sich u.a. das Amtsblatt des Landes Brandenburg und die Stellenmärkte überregionaler Tageszeitungen an.

2.3 Der Ausschreibungstext darf keine als Bedingung formulierten Qualifikationsanforderungen enthalten, da die Kommunalverfassung dies für den Landrat nicht vorsieht. Eine Bedingung ist dann anzunehmen, wenn formuliert wird, dass bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt sein *müssen*. Demgegenüber ist es unschädlich, wenn in der Ausschreibung einzelne Qualifikationsmerkmale als *wünschenswert* bezeichnet werden und diese von den Bewerbern durch geeignete Nachweise zu belegen sind.

2.4 Der Ausschreibungstext sollte so abgefasst werden, dass die Bewerber aus ihm alle wichtigen Angaben über das Amt entnehmen können. Hierzu zählen insbesondere

- Bezeichnung der Stelle, die Amtszeit und die besoldungsrechtlichen Merkmale,
- Grund und Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle,
- Frist für Einreichung der Bewerbung unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten ist.

Angaben zu den Mehrheitsverhältnissen im Kreistag, zu Ansprechpartnern sowie nähere Angaben zu örtlichen Besonderheiten des Landkreises können ebenfalls aufgenommen werden. Ferner soll darauf hingewiesen werden, dass die Wahl des Bewerbers auf der Grundlage des § 127 BbgKVerf durch den Kreistag erfolgen wird. Die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 i.V.m § 6 des Beamtenstatusgesetzes, BeamStG, vom 19.6.2008, BGBl. I S. 1010, § 121 LBG) sollen zur Klarstellung ebenfalls benannt werden.

2.5 Der Nachweis über die Ausschreibung ist zu den Akten zu nehmen. Ausschreibungen, die rechtswidrig sind, z.B. wegen unzulässiger Qualifikationsvoraussetzungen, sind aufzuheben und zu wiederholen.

2.6 Die in der Ausschreibung festgelegte Bewerbungsfrist ist keine Abschluss-, sondern eine Ordnungsfrist. Nach deren Ablauf eingehende Bewerbungen können deshalb in das Auswahlverfahren einbezogen werden, sofern nicht im

Ausschreibungstext ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass diese unberücksichtigt bleiben.

3. Auswahlverfahren

Herr des Verfahrens ist der Kreistag als Dienstvorgesetzter des Landrats (§ 61 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 131 BbgKVerf). Die konkrete Ausgestaltung und Durchführung des Verfahrens bleibt diesem überlassen. Die Auswahlentscheidung ist grundsätzlich nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu treffen (Art. 33 Abs. 2 GG). Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz der Bestenauslese ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Amtes eines Landrats im kommunalen politischen Raum lediglich eingeschränkt, nicht beseitigt. Bei der Prüfung der Bewerbungsunterlagen ist auch zu beachten, dass die beamtenrechtlichen Kriterien für die spätere Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt sein müssen.

Bewerber haben einen Rechtsanspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über Ernennungs- oder Beförderungsbegehren. Rechtsverstöße im Zuge des Bewerbungsverfahrens machen dieses fehlerhaft und damit angreifbar. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, die der Wahlentscheidung vorausgehenden Verfahrensschritte durch den Dienstvorgesetzten (Kreistag) in etwa wie folgt durchzuführen:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils vorgeprüft. Bewerbungen, bei denen ohne weiteres festzustellen ist, dass sie einem oder mehreren Kriterien des Anforderungsprofils nicht gerecht werden, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren (Beispiel: Überschreiten der gesetzlichen Höchstaltersgrenze nach § 121 Abs. 4 LBG bei der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit).
- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG). Ob die Kriterien der Bestenauslese eingehalten worden sind und ob der Dienstherr in materieller Hinsicht
 - a) das Anforderungsprofil beachtet hat,
 - b) dabei von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist,
 - c) gesetzliche Bindungen beachtet hat,
 - d) die getroffenen Feststellungen unter Berücksichtigung der originären Entscheidungsspielräume die Wahlentscheidung rechtfertigen können,
 - e) etwa willkürliche Erwägungen angestellt hat,

unterliegt im Streitfall der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. zur Wahl eines Beigeordneten *VG Cottbus, Beschluss vom 20.2.2009, 5 L 267/08*).

- Sind Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf der Dienstherr weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst (*Battis, BBG, 3. Aufl., RN 13 zu § 8*).
- Den Mitgliedern des Kreistags ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein Bild zu machen. Persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber erfolgen in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf i.V.m. § 131 BbgKVerf vor.
- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 22 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 131 BbgKVerf. Auf den Landrat als Mitglied des Kreistages und als Mitglied eines Ausschusses findet § 22 BbgKVerf gemäß § 131 Abs. 1 BbgKVerf i.V.m. § 53 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf ebenfalls entsprechende Anwendung. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt (§ 53 Abs. 1 LBG).

4. Verzicht auf Ausschreibung bei Wiederwahl

4.1 Verfahren

Erklärt der Amtsinhaber seine Bereitschaft zur Wiederwahl, kann der Kreistag durch Beschluss von der Ausschreibung der Stelle absehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistags (vgl. § 127 Abs. 2 Satz 2 und 3 BbgKVerf). Er kann wie bisher vor Beginn der Sechsmonatsfrist des § 127 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf gefasst werden, da sich der Wortlaut dieser Vorschrift nur auf die Wahl oder Wiederwahl bezieht. Der Beschluss über den Verzicht auf eine Ausschreibung und der erste Wahlgang sowie ggf. eine Stichwahl können in ein und derselben Sitzung des Kreistages erfolgen, sofern die Sechsmonatsfrist des § 127 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf bereits erreicht ist.

Kreistagsabgeordnete, die beabsichtigen, sich für die Wahl zum Landrat zu bewerben, sowie der amtierende, sich zur Wiederwahl stellende Landrat selbst dürfen an dem Beschluss nicht mitwirken (vgl. oben Nr. 3): Der Verzicht auf die Ausschreibung und damit die Entscheidung über die Wiederwahl ohne Gegenkandidaten stellt sich für den Landrat als Vorteil i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf, § 53 Abs. 1 LBG dar. Umgekehrt stellt ein solcher Beschluss für Kreistagsmitglieder, die eine Bewerbung in Erwägung ziehen, einen unmittelbaren Nachteil dar, weil sich die Wahl dann lediglich auf die Wiederwahl des amtierenden Landrats beschränkt.

Zwar unterliegt der amtierende Landrat bei der beratenden oder anderweitig vorbereitenden Tätigkeit im Vorfeld eines Beschlusses des Kreistags zu seiner Wiederwahl nicht in jedem Fall einem Mitwirkungsverbot i.S.d. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf (Fehlen des Tatbestandsmerkmals „unmittelbarer“ Vorteil). Jedoch steht einer derartigen aktiven Beteiligung das Verbot der insoweit weiter gefassten beamtenrechtlichen Vorschrift des § 53 Abs. 1 LBG entgegen. Diese erstreckt sich auf sämtliche Amtshandlungen eines Beamten, also auf dienstliche Handlungen, die ein Amtsträger im Zuge seiner Amtsausübung vornimmt. Das Mitwirken des amtierenden Landrats an der Vorbereitung eines Wiederwahlbeschlusses wäre eine Amtshandlung im Sinne dieser Vorschrift.

4.2 Vorbereitung einer Absichtserklärung des Kreistags

Soweit im Vorfeld des Wahlverfahrens nach § 127 BbgKVerf der Kreistag bestrebt ist, eine *Absichtserklärung* mit dem Inhalt zu beschließen, die Wiederwahl des Landrats indirekt durchzuführen, ist wegen der damit einhergehenden Bindungswirkung eines solchen Beschlusses davon auszugehen, dass hierdurch dem Amtsinhaber ein zumindest mittelbarer Vorteil verschafft wird, so dass er nach § 53 Abs. 1 LBG i.V.m. § 53 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf gleichfalls von Vorbereitung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

4.3 Politische Willensbildung

Soweit der Landrat außerhalb des dienstlichen Aufgabenbereiches seines Hauptamtes im Zuge des kommunalpolitischen Willensbildungsprozesses agiert, liegen keine Amtshandlungen i.S.d. § 53 Abs. 1 LBG vor. Er hat dabei jedoch die beamtenrechtlichen Grundpflichten nach §§ 33, 34 BeamStG zu beachten (insbesondere Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung, achtungs- und vertrauenswürdiges Verhalten).

5. Wahl

Für die Wahl des Landrats findet § 40 Abs. 2 bis 4 BbgKVerf Anwendung (§ 127 Abs. 3 BbgKVerf). Auf die entsprechenden Ausführungen meines Rundschreibens zur Erläuterung der Kommunalverfassung und zur Vorbereitung der Kommunalwahl 2008 hinsichtlich § 40 BbgKVerf weise ich hin (dort Abschnitt 4.3.5.2.1).

5.1 Verfahren

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung statt (§ 36 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 131 BbgKVerf). Stimmberechtigt sind grundsätzlich die Mitglieder des Kreistages (§ 27 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 131 BbgKVerf), sofern sie nicht von der Mitwirkung ausgeschlossen sind, vgl. oben Nr. 3 und 4, jeweils letzter Absatz. Gegenüber Mitgliedern des Kreistages, die als Kandidaten für das Amt des Landrats im ersten Wahlgang ausgeschieden sind, begründet der Ausgang der nachfolgenden Stichwahl keinen unmittelbaren Vor- oder Nachteil, so dass sie an der Stichwahl teilnehmen dürfen (*OVG Brandenburg, Urteil vom 11.2.1998, 1 A 187/96*).

5.2 Wahlvorschlag, Wahlakt

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Kreistag. Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen sowie jedes einzelne Mitglied des Kreistages, dem nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 131 BbgKVerf ein Antragsrecht zusteht. Dies gilt auch für den Kreistagsabgeordneten, der sich selbst vorschlägt. Die Wahl vollzieht sich in einem ersten und ggf. einem zweiten Wahlgang nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 bis 4 i.V.m. § 131 BbgKVerf.

5.3 Ergebnis

Nach § 40 Abs. 2 bis 4 i.V.m. § 131 BbgKVerf ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages erhält. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Verzicht des im ersten Wahlgang Gewählten beginnt ein neues Wahlverfahren.

6. Ernennung zum Beamten auf Zeit

§ 127 Abs. 4 BbgKVerf sieht eine im Vergleich zum vormaligen § 62 Abs. 4 LKrO erleichterte Ernennung durch den Vorsitzenden des Kreistages vor. Das Erfordernis der Unterschrift eines weiteren Kreistagsabgeordneten entfällt. Die Vorschrift korrespondiert insoweit mit § 62 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf, der die Ernennung von Gemeindebeamten regelt. Amtszeit und Beamtenverhältnis beginnen frühestens mit dem Tag nach Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers. Auf den Tag des Wahlakts kommt es mithin nicht an. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, sofern diese keinen Wirksamkeitszusatz enthält, der dann jedoch nach dem Zeitpunkt der Aushändigung liegen muss (§ 4 Abs. 4 LBG); eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam (vgl. § 8 Abs. 4 BeamtStG). Die Amtszeit beträgt acht Jahre (§ 127 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf) und beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung zum Beamten auf Zeit.

Beamte auf Zeit dürfen bei ihrer *erstmaligen* Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 121 Abs. 4 LBG). Werden sie wiedergewählt und *erneut* berufen, gilt diese Altersgrenze nicht. Bei Wiederwahl nach dem 62. Lebensjahr bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Vollendung des 70. Lebensjahres, vgl. § 121 Abs. 3 Satz 2 LBG) ist mithin keine volle Amtszeit mehr abzuleisten.

C. **Wahl der Beigeordneten (§ 60 BbgKVerf) und Amtsdirektoren (§ 138 BbgKVerf)**

1. Allgemeines

Für die indirekt zu wählenden Beigeordneten und Amtsdirektoren gelten die vorstehend unter Abschnitt B Nr. 2 bis 6 mit Ausnahme der Nr. 2.3 dargelegten Ausführungen entsprechend. An die Stelle des Kreistages tritt bei der Wahl des Amts-

direktors der Amtsausschuss (§ 140 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf), bei der Wahl von Beigeordneten in Gemeinden und Ämtern die Gemeindevertretung oder der Amtsausschuss nach § 60 Abs. 1 bzw. § 140 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf).

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die geänderten gesetzlichen Qualifikationserfordernisse für diesen Personenkreis (§§ 59 Abs. 3, 138 Abs. 1 Satz 4, 141 Abs. 14 und 24 BbgKVerf [Übergangsbestimmungen für bereits vorhandene Beamte auf Zeit, die sich einer Wiederwahl stellen]). Hierzu habe ich bereits in meinem Rundschreiben III/1.23-704-41 vom 9.4.2008 Hinweise gegeben (dort Abschnitte II.2 und II.5).

Hinsichtlich des Auswahlverfahrens gelten sinngemäß die in Abschnitt B.3 erfolgten Hinweise. An die Stelle des § 127 BbgKVerf treten hier § 60 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf und § 138 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 22 BbgKVerf für den Amtsdirektor ergibt sich aus § 136 Abs. 5 Satz 3 BbgKVerf.

Die Auswahlentscheidung für Beigeordnete wird vom Hauptverwaltungsbeamten vorbereitet, er unterbreitet den Vorschlag der Vertretungskörperschaft als Grundlage für den Wahlakt. Bei der Wahl der Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.

2. Abweichungen von den gesetzlichen Mindestanforderungen

Der Gesetzgeber hat sowohl in § 59 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf als auch in § 138 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf lediglich Mindestanforderungen vorgegeben. Liegen konkrete Notwendigkeiten vor, hiervon nach oben abzuweichen, bestehen vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels der Steigerung der Professionalität des kommunalen Verwaltungshandelns durch Anhebung von Qualifikationserfordernissen keine Bedenken. Dabei sind Erforderlichkeit und angemessener Maßstab für die Abweichung zu prüfen (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Die Stellenausschreibung sollte im Rahmen des Anforderungsprofils die Notwendigkeit für die Erhöhung des gesetzlichen Mindeststandards darlegen.

3. Aktuelle Rechtsprechung zum Bewerberauswahlverfahren

Nachfolgend gebe ich die Kernaussagen zweier aktueller Beschlüsse im Rahmen gerichtlicher Überprüfungen von Personalauswahlentscheidungen für Beigeordnetenwahlen nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO wider. Sie sind rechtskräftig. Von Bedeutung für die Praxis ist hierbei insbesondere die exakte Trennung zwischen Zustandekommen und Inhalt des Vorschlags des Hauptverwaltungsbeamten ei-

nerseits und dem darauf basierenden Beschluss der Vertretungskörperschaft andererseits.

3.1 [Beschluss OVG Berlin-Brandenburg vom 21.8.2008 - 4 S 26.08 \(VG Cottbus, 5 K 55/08\)](#) <Externer Link>

Bei der Besetzung einer freien Beigeordnetenstelle hatte ein Mitbewerber die Ernennung des auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretungskörperschaft gewählten Kandidaten durch einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO verhindert. Damit war ein erneuter Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten unter Beachtung der gerichtlich hierzu formulierten Maßgaben erforderlich gewesen und in die Vertretung eingebracht worden; der ursprünglich vorgeschlagene Bewerber ist wiederum gewählt worden. Das Verwaltungsgericht hatte insbesondere bemängelt, dass die ursprüngliche Wahlentscheidung fehlerhaft sei, weil dabei von einem unrichtigen (unvollständigen) Sachverhalt ausgegangen worden sei. Der Vertretungskörperschaft hätten keine bzw. völlig unzureichende Informationen über die Bewerber zur Verfügung gestanden.

Eine vom Hauptverwaltungsbeamten hiergegen eingelegte Beschwerde vor dem OVG Berlin-Brandenburg war erfolglos geblieben. In der obergerichtlichen Entscheidung wird insbesondere ausgeführt, dass es für die zur Wahlentscheidung berufene Vertretung von besonderer Bedeutung sei, über hinreichende Informationen zu verfügen, um beurteilen zu können, ob der Kandidatenvorschlag des Hauptverwaltungsbeamten dem Prinzip der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) gerecht werde. Dies setze voraus, dass die Körperschaftsvertretung über die maßgeblichen Informationen auch zu den Mitbewerbern des vorgeschlagenen Kandidaten verfügt, insbesondere zu fachlicher Qualifikation und beruflichem Werdegang. Sind Bewerbungsgespräche mit den Kandidaten geführt worden, müsse der Vertretung auch das wesentliche Ergebnis dieser Gespräche zugänglich gemacht werden. Deren Mitgliedern müsse eine eigene Eignungseinschätzung ermöglicht werden, die Feststellung der Eignung des vom Hauptverwaltungsbeamten vorgeschlagenen Bewerbers allein genüge hingegen nicht.

3.2 [Beschluss VG Cottbus vom 20.2.2009 – 5 L 267/08](#) -

Unter Berücksichtigung des vorstehend genannten Beschlusses des OVG Berlin-Brandenburg fasst das VG Cottbus die rechtlichen Kriterien gerichtlicher Überprüfung von beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei einem kommunalen Wahlamt zusammen. Danach steht der sog. Bewerbungsverfahrenanspruch – mit Einschränkungen – auch einem Bewerber um ein kommunales Wahlamt zu. Das Gericht führt aus:

„Die Besonderheiten der Vergabe eines kommunalen Wahlamtes durch einen Wahlakt, der keiner Begründung durch das Wahlgremium bedarf, und in den unter dem Gesichtspunkt der Eignung die unterschiedlichsten Motive und Vorstellungen einfließen können, schließen eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle der Auswahlentscheidung nicht gänzlich aus, sondern schränken die Prüfung lediglich darauf ein, ob die der Wahlentschei-

„... vorausgegangenen Verfahrensschritte, soweit sie die von Art. 33 Abs. 2 GG gewollte Bestenauslese sicherstellen, Beachtung gefunden haben ...“

Daneben ist die Prüfung der Erfüllung materiellrechtlicher Voraussetzungen zulässig (vgl. hierzu oben Abschnitt B 3, Punkt 2). Zum Begriff der Eignung

„... können bei der Wahl kommunaler Spitzenbeamter durchaus etwa politische Überzeugung oder etwa die Aussicht auf bestmögliche Zusammenarbeit mit der Kommunalvertretung oder (bei einem Beigeordneten) dem Landrat gehören ... Für den letztgenannten Gesichtspunkt lässt sich insbesondere auch die Bestimmung des § 59 Abs. 1 S. 1 LKrO [Anm.: jetzt inhaltlich gleich in § 60 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf i.V.m. § 131 BbgKVerf normiert] anführen, nach der der Landrat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Beigeordneten hat.“

Maßgeblich für die gerichtliche Prüfung ist nicht der Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten, sondern die Wahl der Vertretungskörperschaft.

Die in Abschnitt C.3 zitierte Rechtsprechung ist ebenso wie dieses Rundschreiben elektronisch zugänglich unter

http://www.mi.brandenburg.de/cms/list.php/mi_rundschreiben .

Im Auftrag

gez.
Keseberg